

Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Oeversee vom 28.06.2013

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Oeversee liegt im nördlichen Teil des Kreises Schleswig-Flensburg und im nördlichen Teil des Amtes Oeversee.

Die Gemeinde ist dörflich geprägt. Seit dem 01.03.2008 besteht sie aus den Altgemeinden Oeversee und Sankelmark. Die Anbindung an die Städte Flensburg und Schleswig ist direkt über die L 317 gegeben. Die Gemeinde ist durch die Wohnnutzung strukturiert. Im östlichen Teil an der L 317 befindet sich ein Gewerbegebiet.

Das Gebiet der Gemeinde Oeversee ist mit einer Hauptverkehrsstraße von > 6 Mio. Fahrzeuge / Jahr (BAB 7) betroffen.

Die Bahnstrecke Neumünster-Flensburg verläuft durch das Gemeindegebiet Oeversee am westlichen Rand – außerhalb der Siedlungsstruktur – der Ortsteile Oeversee und Frörup sowie am östlichen Rand – direkt angrenzend an die Siedlungsstruktur des Ortsteiles Barderup. Insgesamt werden für die Haupteisenbahnstrecken strategische Lärmkarten durch das Eisenbahnbundesamt erarbeitet, welche in die weiteren Planungen einfließen werden.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Oeversee (Gemeindeschlüssel 59184)

über das Amt Oeversee, Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp

Telefon 04638 88 0; Telefax 04638 88 11;

E-Mail gemeinde.oeversee@amt-oeversee.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz² Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), zuletzt geändert am 17.05.2013; BGBl I S. 1274

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

LDEN dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	180	über 50 bis 55	110
über 60 bis 65	60	über 55 bis 60	20
über 65 bis 70	10	über 60 bis 65	10
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	250	Summe	140

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

LDEN dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) LDEN	3.3	102
65 - 75 dB(A) LDEN	0.9	4
über 75 dB(A) LDEN	0.3	0
Summe	4.5	106

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

10 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und
 240 Menschen sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.
 10 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt,
 20 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt und
 110 Menschen sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die durch die BAB 7 von Lärm betroffenen Bereiche im Ortsteil Frörup liegen überwiegend im Außenbereich (Fläche für die Landwirtschaft) und nicht in den Siedlungsbereichen der Gemeinde Oeversee. Nur in einem kleinen angrenzenden Teil der Gemeinde sind Wohnbauflächen betroffen.
 Verbesserungsbedürftige Situationen liegen hier in den folgenden Bereichen vor:

Im Ortsteil Frörup im Bereich der Straße Sniederberg, Langacker, westlicher Teil der Straßen Westertoft und Süderweg.

Im Gebiet des Ortsteiles Barderup bestehen Lärmprobleme in den folgenden Bereichen / Straßen:

Barderup-Nord, Zur alten Schranke, Bahnhofstraße, Barderuper Dörpstraat, Westermoorweg, Westeracker, Westerreihe, Am Dorfplatz, sowie Barderup-Ost.

Abwägung / Begründung

Mit den folgenden Maßnahmen könnte eine ausreichende Reduzierung in den Bereichen erreicht werden. Einbau „Flüsterasphalt“, Ausbau Lärmschutzwände im Bereich der Autobahn, Temporeduzierung in dem Abschnitt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Oeversee wurden im Ortsteil Barderup in den Bereichen Barderup-Nord, sowie Barderup-Ost Lärmschutzwände durch den Bund errichtet.

Im Gebiet der Gemeinde Oeversee wurde im Zwischenzeitraum zum ersten Lärmaktionsplan die Decke an der BAB A7 durch einen lärmindernden Belag (- 2dB(A)) ersetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Seitens des Landesbetriebes für Straßenbau sind keine weiteren Maßnahmen zum aktiven oder passiven Schallschutz geplant.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ruhige Gebiete sind insbesondere die Fröruper Berge in der gesamten östlichen Ausdehnung der Gemeinde unter Einbeziehung des FFH-Systems im Bereich des Treßsees, sowie FFH Fläche innerhalb des Treenetals. Darüber hinaus das Naherholungsgebiet um den Sankelmarker See.

Besondere Maßnahmen zum Schutz sind nicht erforderlich. Bei den Planungen sind diese Bereiche besonders zu berücksichtigen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Aufgrund der durch den Landesbetrieb für Straßenbau bestehenden Zuständigkeit für mögliche Maßnahmen sind derzeit keine langfristigen Absichten erkennbar.

Im Übrigen hat die Gemeinde Oeversee nicht vor, durch eine entsprechende Bauleitplanung im von Lärmimmissionen betroffenen Bereich der BAB 7 weitere Siedlungsstrukturen zu ermöglichen.

Nach Mitteilung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr SH, Betriebssitz Kiel soll, nach Absenkung der Auslösewerte zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes um 3 dB(A) durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Jahr 2010, durch die Straßenbauverwaltung geprüft werden, ob an den Bundesfernstraßen Lärmsanierungsmaßnahmen erstmalig oder zusätzlich zum Tragen kommen können.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

entfällt

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Juni 2013

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

März 2014

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

öffentliche Anhörung am 29.07.2013

öffentliche Auslegung in der Zeit vom 05.08.2013 bis zum 05.09.2013

Beteiligung Träger öffentlicher Belange am 05.08.2013

Beschluss Gemeindevertretung am 06.03.2014

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Absatz 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

--

4.6 Weitere finanzielle Informationen

--

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.oeversee.de
--

Oeversee, 24.03.2014

gez.

Ralf Bölck - Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf den L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4 5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiet	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

⁴ Richtlinien für Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97, gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)